

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung, in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	262.504.350,- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	268.785.460,- EUR
mit einem Saldo von	-6.281.110,- EUR

im außerordentlichen Ergebnis:

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.000,- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,- EUR
mit einem Saldo von	1.000,- EUR

mit einem Fehlbedarf von	6.280.110,- EUR
--------------------------	-----------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.434.850,- EUR
---	-----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	16.686.150,- EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	48.328.100,- EUR
mit einem Saldo von	-31.641.950,- EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	35.928.510,- EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	22.870.000,- EUR
mit einem Saldo von	13.058.510,- EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	16.148.590,- EUR
---	------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

28.818.510,- EUR

festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds B i. H. v.,
Kredite zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsprogramms i. H. v.
sowie Kredite zur Umsetzung des Digitalpakts Schule i. H. v.
i. H. v. enthalten.

1.000.000,- EUR

472.500,- EUR

507.500,- EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

27.357.000,- EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

32.500.000,- EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2012 durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt. Auf die Festsetzungen dieser Satzung wird hingewiesen. Die folgende Darstellung ist daher lediglich nachrichtlich.

Die Hebesätze betragen nach der o.g. Hebesatzsatzung:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 600 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v. H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde am 17.12.2020 beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

- 1) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 GemHVO sind Investitionsmaßnahmen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150.000,- € überschreiten bzw. deren Folgekosten jährlich einen Betrag von 50.000,- € überschreiten. Über diese Maßnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 500.000,- € überschreiten bzw. deren Folgekosten jährlich einen Betrag von 150.000,- € überschreiten (Bau- und Finanzierungsbeschluss). Diese Regelung gilt sinngemäß für Investitionsförderungsmaßnahmen.
- 2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/oder Auszahlungen gelten ab einem Betrag von 250.000,- € als erheblich. Diese Aufwendungen und/oder Auszahlungen bedürfen der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Das Informationsrecht der Stadtverordnetenversammlung über sämtliche nicht erheblichen Vorgänge wird auf den Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss übertragen. Die gleichen Regelungen gelten für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen.

3) Festlegungen zu Deckungsfähigkeiten:

a) Die Ansätze für Personalaufwendungen einschließlich der Versorgungsaufwendungen sowie die Aufwendungen für Honorarkräfte und ehrenamtliche Mitarbeiter sind gegenseitig deckungsfähig.

b) Die Ansätze für Abschreibungen sind gegenseitig deckungsfähig

c) Die nachfolgenden Produkte sind darüber hinaus aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gegenseitig deckungsfähig:

Nr.	Produkte
1	1681010100; 1681010200; 1682010100
2	0953020100; 0953020200
3	0953020400; 0953020500
4	0953030100; 0953030200
5	0641020100; 0641020200; 0641020300; 0641030100; 0641030200
6	0644010100; 0644010200; 0644010300
7	0642010100; 0642010200; 0642010300; 0642010400; 0642010500; 0642010600, 0645010100; 0645010200
8	1162010100; 1162010200; 1162010300; 1162010400
9	1268010100; 1268010200
10	0953040100; 0953040200; 0953040300; 0953040400
11	0101120100, 0101120200, 0101120300
12	1264010200, 1265010200, 1266010200, 1267010200, 1269020100
13	1264010400, 1265010400, 1266010400, 1267010400, 1269020400
14	0420010100, 0423010100, 0424010100, 0429010100, 0429010200

d) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb einer Investitionsnummer sind gegenseitig deckungsfähig. Eine automatische Deckungsfähigkeit zugunsten von anderen Investitionsnummern besteht nicht.

e) Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilergebnishaushalts sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Investitionsauszahlungen im entsprechenden Teilhaushalt (Investitionsprogramm).

Gießen, den 18.12.2020



Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin und Stadtkämmerin